



SATZUNGEN

des Bregenz Segel-Clubs
Fassung 2016

Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereines	4
§ 2	Zweck des Vereines	4
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	4
§ 4	Abzeichen und Stander	5
§ 5	Mitgliedschaft und deren Arten	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 8	Vereinsjahr	8
§ 9	Organe	9
§ 10	Mitgliederversammlung	9
§ 11	Leitungsorgan (Vorstand)	11
§ 12	Teilnahme von vereinsfremden Personen an Mitgliederversammlungen	13
§ 13	Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen	13
§ 14	Schiedsklausel	13
§ 15	Auflösung	14

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Bregenzer Segel-Club hat seinen Sitz in Bregenz.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Bregenzer Segelclub ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Bundesabgabenordnung, der die Pflege und Förderung des Segelsportes bezweckt.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden, durch Erträge aus Sportveranstaltungen, durch Sammlungen und durch Zuwendungen aller Art aufgebracht.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages fest.
- (3) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder kein Vermögen erhalten und die Vereinsmittel nur einem anderen gemeinnützigen Verein zugedacht werden, der den gleichen Zweck verfolgt. Es darf keine Person durch den Vereinszweck fremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Zur Erreichung des Vereinszweckes dienen als ideelle Mittel:
 - a) Veranstaltung von Regatten
 - b) Anschaffung und Erhaltung von Clubbooten
 - c) Veranstaltung von Übungsfahrten und Fahrtensegeln
 - d) Vorträge und Unterweisungen über das Segeln

-
- e) Schaffung von Einrichtungen, die den Segelsport erleichtern
 - f) Abhaltung von offiziellen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen zur Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern
 - f) Der Verein verpflichtet sich, den Umweltcodex gemäß dem „Blauen Anker“, dem Umweltprogramm der IWGB, der Internationalen Wassersportgemeinschaft Bodensee, einzuhalten und ein Vereinsmitglied zum Umweltverantwortlichen zu bestellen.

§ 4

Abzeichen und Stander

Die Abzeichen sind der Stander, das Clubabzeichen und das Emblem:

- (1) Der **Stander** besteht aus einem weißen Dreieck, in welchem sich ein liegendes schwarzes Kreuz befindet. Im linken Feld ist ein aufrechter schwarzer Anker angebracht der von den Anfangsbuchstaben des Clubnamens (BSC) umgeben ist.
- (2) Das **Clubabzeichen** ist eine Anstecknadel, die den Clubstander darstellt.
- (3) Das **Emblem** zeigt einen aufrechten silbernen Anker, umfasst von zwei goldenen Lorbeerzweigen. Die Stiele derselben sind mit einem roten Band bedeckt, das die Buchstaben BSC trägt. Das Emblem wird in Stickerei auf der Clubmütze und (oder) auf der Clubjacke getragen.
- (4) Mitgliedern wird nach 25jähriger Mitgliedschaft das silberne und nach 40jähriger Mitgliedschaft das goldene Clubabzeichen in der Mitgliederversammlung verliehen.

§ 5

Mitgliedschaft und deren Arten

- Der Club besteht aus:
- I. **Ehrenmitgliedern**
 - II. **Aktivmitgliedern**
 - III. **Passivmitgliedern**
 - IV. **Jungseglern**

Zu I:

Personen, die sich um den Segelsport und um den Club besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

Zu II:

Als **Aktivmitglieder** können eigenberechtigte Personen unter Vorlage eines schriftlichen Aufnahmegesuches in den Club aufgenommen werden. Das Aufnahmegesuch ist durch einen Paten mitzufertigen. Pate kann jedes Aktiv- oder Ehrenmitglied sein, das mindestens seit 5 Jahren als Aktivmitglied dem Verein angehört.

Der Aufnahmewerber ist in der nächsten Clubmitteilung mit Name, Anschrift, Name des Paten sowie eines allfälligen Bootes bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann eine Stellungnahme über den Aufnahmewerber an den Vorstand innert 2 Wochen ab Verteilungsdatum der Clubmitteilung abgeben. Darauf ist in der Clubmitteilung hinzuweisen. Der Vorstand des Vereines entscheidet danach mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme.

Ein Bootseigener mit Liegeplatz im Bereich des Sporthafens kann nur Aktivmitglied im Club sein. Die Aktivmitglieder können die Umwandlung in ein Passivmitglied schriftlich beantragen. Die Umwandlung erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit.

Zu III:

Als **Passivmitglied** kann jede eigenberechtigte Person aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches in den Club aufgenommen werden. Das Aufnahmeverfahren entspricht dem für Aktivmitglieder. Die Passivmitglieder können die Umwandlung in ein Aktivmitglied schriftlich beantragen.

Die Umwandlung erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit.

Zu IV:

Als **Jungsegler** können in Schul-, Studium- oder Berufsausbildung stehende Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme Minderjähriger ist durch den obsorgeberechtigten Vertreter zu beantragen, nach Vollendung des 14. Lebensjahres hat der Aufnahmewerber das Aufnahmegesuch mitzufertigen. Die Aufnahme darf nicht vor Vollendung des 6. Lebensjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft als Jungsegler ist mit der Vollendung des 27. Lebensjahres begrenzt. Der Jungsegler kann schriftlich seine Umwandlung in ein Aktiv- oder Passivmitglied beantragen. Das Aufnahmeverfahren entspricht dem für Aktivmitglieder.

I. **Ehrenmitglieder** haben die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.

II. **Aktivmitglieder** haben folgende Rechte und Pflichten:

II.A Rechte:

- a) Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen; die Vertretung darin durch ein Aktivmitglied unter schriftlicher Bevollmächtigung desselben ist zulässig,
- b) aktives und passives Wahlrecht,
- c) das Recht, die Clubeinrichtungen zu benutzen,
- d) das Recht, den Clubstander zu führen sowie Clubabzeichen und Emblem zu tragen.

II.B Pflichten:

- a) Aktivmitglieder, die Bootseigentümer sind, haben ihre Boote den behördlichen Vorschriften gemäß anzumelden, eine ausreichende Haftpflichtversicherung dafür abzuschließen und diese über Verlangen dem Vorstand nachzuweisen;
- b) die Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag, sowie allfällige sonstige vom Verein zur Vorschreibung gelangenden Zahlungen und Gebühren sind zu leisten;
- c) die Satzungen sind einzuhalten;
- d) die von der Mitgliederversammlung getätigten Beschlüsse sind einzuhalten;
- e) die Zwecke des Clubs sind zu fördern;
- f) als Pate eines aufgenommenen Mitglieds im ersten Jahr das neue Mitglied in das Clubleben einzuführen und zu Clubveranstaltungen zu begleiten.

III. **Passivmitglieder** haben die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechtes, des Stimmrechtes und der Pflichten als Bootseigner.

IV. **Jungsegler** haben die Rechte und Pflichten von Passivmitgliedern.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu Händen des Präsidenten zu erklären. Davon unbeschadet bleibt die Verpflichtung zur Zahlung aller fälligen Beiträge und deren Rückstände.
- (3) Die Streichung erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die zweite Mahnung ist eingeschrieben zu versenden. Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand erfolgt:
 - a) wegen unehrenhaftem oder unsportlichem Handeln innerhalb oder außerhalb des Clubs;
 - b) wegen offenbarem Zuwiderhandeln gegen die Satzungen oder die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
 - c) wegen unüberlegten Unternehmungen zu Wasser und grober Fahrlässigkeit;
 - d) wegen eines Verhaltens, das offensichtlich dem Vereinsinteresse zuwider läuft oder dem Ansehen des Clubs schadet;

Der Vorstand hat im Ausschlussfalle eine Untersuchung durchzuführen und dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung darüber zu geben. Gegen Streichung und Ausschluss steht jedem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung bleiben die Rechte des Mitglieds suspendiert.

§ 8

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Übergangsjahr 2012 beginnt am 01. Oktober 2012 und endet am 31. Dezember 2012.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10);
- b) der Vorstand (§ 11);
- c) die Rechnungsprüfer (§ 13);

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet jährlich im ersten Viertel des Folgejahres statt. Die Einladung dazu hat schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen, und sie muss mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung abgesandt (per Post, Fax oder Email) werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, bei deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

- (2) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Aktivmitglieder schriftlich beantragt wird, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes schriftlich verlangt wird, oder wenn der ganze Vorstand vorzeitig ausscheidet. Die Ladung dazu muss innert 1 Woche (Postaufgabestempel, Fax- Sendebestätigung, Email-Zugangsbestätigung) versandt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen nach Beantragung stattzufinden. Mit Beantragung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der jeweilige Zweck möglichst eindeutig zu bezeichnen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Alle Aktivmitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet sofern sie nicht durch triftige Umstände verhindert sind.
- (4) **Beschlussfassung:**
 - a) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt.

- b) Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder die Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
 - c) Wenn es von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewünscht wird, ist jede Abstimmung und Wahl geheim durchzuführen.
 - d) Beschlüsse können nur über Punkte, die auf der Tagesordnung stehen, gefasst werden, mit Ausnahme der Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und auf Enthebung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes.
- (5) **Der Mitgliederversammlung obliegt:**
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie Entlastung desselben;
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und deren Entlastung;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und anderer Beiträge;
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
 - i) Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern;
 - j) Beschlussfassung über Angelegenheiten mit wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung für den Verein, die aus den laufenden Jahreseinnahmen nicht finanziert werden können;
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können einzeln oder geschlossen gewählt werden. Eine Wiederwahl von Funktionären ist grundsätzlich möglich. Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Funktionsdauer haben die Gewählten ihre Tätigkeit bis zur Wahl ihres Nachfolgers auszuüben.
- (7) Über die Mitgliederversammlung obliegt dem Schriftführer die Fertigung eines Protokolls. Bei seiner Verhinderung bestimmt der Vorsitzende ein anderes Vereinsmitglied hiefür. Im Protokoll sind Tag, Ort, Beginn und Ende der Mitgliederversammlung, die anwesenden Vorstands- und die Namen der anwesenden Vereinsmitglieder, getrennt nach stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern, das Ergebnis der

Beschlussfassung unter Berücksichtigung der Tagesordnung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Präsidenten und Protokollführer zu unterfertigen. Das Protokoll ist jedem Mitglied, samt allfälligen schriftlichen Berichten einzelner Vorstandsmitglieder und einer Kurzfassung des jährlichen Rechnungs- Abschlusses zu übermitteln.

- (8) Anträge von Vereinsmitgliedern müssen mindestens 2 Wochen (Postaufgabestempel, Fax-Sendebestätigung, Email-Zugangsbestätigung) vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingelangt sein. Abänderung von termingerecht eingebrachten Anträgen können nur behandelt werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Beschlüsse mit wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung (Abs 6, lit j) und Wahlen dürfen in einer Mitgliederversammlung nur stattfinden, wenn sie in der versandten Tagesordnung als Punkte aufgenommen worden sind.

§ 11

Leitungsorgan (Vorstand)

- (1) Das Leitungsorgan des Vereins heißt Vorstand. Es besorgt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind nach den Abs 6 und 9 auf die Mitglieder des Vorstandes aufgeteilt.
- (2) **Mitglieder sind:**
- a) Mitglieder mit Stimmrecht:
- Präsident/Präsidentin
 - dessen/deren StellvertreterIn
 - SchriftführerIn
 - ZahlmeisterIn
 - Oberbootsmann/Oberbootsfrau
 - JugendreferentIn
 - Mindestens zwei, höchstens vier weitere Mitglieder
 - Allfällige weitere bei Bedarf vom Vorstand zu kooptierende Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand kann durch den Präsidenten/die Präsidentin jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch den Präsidenten/die Präsidentin vollzogen. Sowohl der Präsident/die Präsidentin als auch deren jeweilige Vertreter sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (6) Dem Schriftführer/der Schriftführerin obliegen die Führung von Protokollen der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen, sowie die Ausfertigung von Schriftstücken. Ferner die Führung der Mitgliederkartei, die Erstellung und der Versand der Clubmitteilungen und die Erledigung des Schriftwechsels.
- (7) Dem Zahlmeister/der Zahlmeisterin obliegen Übernahme und Verwaltung der Gelder des Vereines, sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Jahresmitgliederversammlung. Darüber ist ordnungsgemäß Buch zu führen (gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes).

Es obliegen dem Zahlmeister/der Zahlmeisterin daher insbesondere, die Führung laufender Aufzeichnungen, die Erstellung eines Rechnungsabschlusses, die Einhebung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Beiträge, die Erledigung des Zahlungsverkehrs, die Führung der Buchhaltung in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung samt Vermögensaufstellung gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes, sowie die Erstellung eines jährlichen Budgets.

- (8) Dem Oberbootsmann/der Oberbootsfrau obliegen die Führung des Bootsregisters und die Wartung, sowie Vergabe der Clubboote, die Verteilung und Einteilung der Liegeplätze in Übereinstimmung mit dem Vorstand.
- (9) Schriftführer/Schriftführerin und Zahlmeister/Zahlmeisterin werden im Falle einer Verhinderung durch ein vom Vorstand aus seinem Kreis zu wählendes Mitglied vertreten.

(10) **Vertretungsregelung:**

Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Im Falle einer Verhinderung wird der Präsident/die Präsidentin durch den Stell-

vertreter/die Stellvertreterin vertreten. Im Einzelfall kann der Präsident/die Präsidentin andere Vorstandsmitglieder mit seine(r) Vertretung beauftragen. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke sowie die Protokolle bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des Schriftführers/der Schriftführerin nach vorgehender Genehmigung durch den Präsidenten/die Präsidentin oder dessen Vertreter/deren Vertreterin. In Geldangelegenheiten bedarf es der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder des Zahlmeisters/der Zahlmeisterin.

§ 12

Teilnahme von vereinsfremden Personen an Mitgliederversammlungen

Über Beschluss des Vorstandes können zu jeder Mitgliederversammlung des Vereines vereinsfremde Personen eingeladen werden. Solche Personen können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 13

Rechnungsprüferin / Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen haben den Rechnungsabschluss des Kassiers auf Richtigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines auf Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer UÅNberprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sind berechtigt, jederzeit den Rechnungsabschluss des Finanz- und Rechnungswesens zu prüfen. Falls sie Missstände feststellen, können sie über den Präsidenten/die Präsidentin die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Sie haben über ihre Wahrnehmungen den Vorstand, insbesondere dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Zahlmeister/der Zahlmeisterin unverzüglich zu informieren.

§ 14

Schiedsklausel

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, in allen Angelegenheiten, die den Verein betreffen, im Falle von Streitigkeiten eine gütliche Einigung innerhalb des Vereines anzustreben. Das gerichtliche Verfahren ist nur bei Scheitern einer vereinsinternen gütlichen Regelung zulässig.

§ 15

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereines fließt das Vereinsvermögen zur Gänze einem mit einfacher Mehrheit zu beschließenden wohltätigen Zweck im Rahmen des Segelportes zu. Es hat dies ein gemeinnütziger Zweck im Sinne der Bundesabgabenordnung zu sein. Es ist zur Überwachung ein Abwickler zu bestellen.

Fassung 2016

